



Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der MOTORTECH GmbH

1. Geltungsbereich, Abwehrklausel

Diese AEB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von der MOTORTECH GmbH (nachfolgend als „MOTORTECH“, „wir“ oder „uns“ genannt) mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- oder Dienstverträge, sowie ähnliche Verträge, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und sofern nicht in den Verträgen selbst oder in unseren Bestellschreiben anderes bestimmt ist. Etwas abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unserer Vertragspartner sind uns gegenüber unwirksam. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn uns diese in einer Auftragsbestätigung oder in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben übersandt werden und unser Vertragspartner ohne vorherigen Widerspruch durch uns die Lieferung oder Leistung ausführt oder wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Soweit unser Vertragspartner die AEB nicht gelten lassen will, muss er innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet von der Absendung unserer Bestellung, ausdrücklich und schriftlich widersprechen. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Abreden gelten die von uns erteilten Aufträge mit unseren AEB in jedem Falle dann, wenn der Vertragspartner ohne fristgerechten Widerspruch gegen unsere AEB mit der Ausführung des Auftrages beginnt.

2. Lieferzeit, Lieferverzug

2.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Gerät der Vertragspartner aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, für jeden vollendeten Kalendertag eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25 % des Nettolieferwertes, insgesamt maximal 5 % des Lieferwertes, zu verlangen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, einen etwaigen höheren oder niedrigeren unmittelbaren oder mittelbaren Verzugs-/Verzögerungsschaden nachzuweisen. In diesem Fall ist der nachgewiesene Schaden zu ersetzen. Der ersatzfähige Schaden umfasst insbesondere auch Vertragsstrafen oder Schadensersatz, welche MOTORTECH als Folge eines Lieferverzuges des Vertragspartners ihrerseits zu zahlen hat. Zur Zahlung solcher Vertragsstrafen ist MOTORTECH gegenüber ihren Kunden ihrerseits regelmäßig verpflichtet. Ist der Verzug eingetreten und haben wir eine angemessene Nachfrist von drei Tagen gesetzt, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, was allerdings nichts an einem Vertragsantritt ändert.

2.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen kann der Vertragspartner sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

2.3 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskämpfe verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr wirtschaftlich verwertbar ist.

2.4 Wir behalten uns im Falle einer vorzeitigen, nicht vereinbarten Lieferung vor, die Zahlung erst an dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

2.5 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzuführen.

3. Beförderung, Gefahrübergang

3.1 Die Lieferung und der Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an die von uns bestimmte Empfangsstelle, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, an unseren Betriebsstätten auszuführen.

3.2 Die Beförderung gilt nach den jeweils vereinbarten Incoterms.

3.3 Auch in den vorbezeichneten Fällen geht die Gefahr erst mit der Übergabe der Ware bzw. der Abnahme auf uns über.

3.4 Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorräufiger Ware).

3.5 Der Verkäufer muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

4. Fälligkeit

4.1 Abgesehen von besonders vereinbarten Zahlungs- und Fälligkeitsterminen setzt die Fälligkeit aller Forderungen unseres Vertragspartners uns gegenüber eine prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung und die vollständige und mangelfreie Erfüllung durch unseren Vertragspartner voraus.

4.2 Soweit nicht anders vereinbart, beginnen Skonto- und Zahlungsfristen erst vom Eingang der mangelfreien Lieferung und Leistung und der ordnungsgemäßen Rechnung an zu laufen.

4.3 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt für uns jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich ist.

5. Abtretungen, Aufrechnungen

5.1 Forderungen unseres Vertragspartners uns gegenüber können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

5.2 Aufrechnungen des Vertragspartners uns gegenüber sind ausgeschlossen, soweit die Forderung von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

5.3 Im Falle der Abtretung sind wir zur direkten Abrechnung mit den Schuldern des Vertragspartners berechtigt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns in diesem Fall auf Verlangen die für die direkte Abrechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen, seinen Schuldnern die Abrechnung anzuzeigen und bei diesen auf eine direkte Abrechnung hinzuwirken.

5.4 MOTORTECH ist berechtigt, bei Eintreten einer der hier angeführten Gründe jede Vereinbarung einseitig aufzulösen: Wenn die Konkurrenzfähigkeit des Lieferantenproduktes technisch oder wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist; bei Verletzung der vereinbarten Vertrags- bzw. Lieferbedingungen durch den Lieferanten; für den Fall, dass das MOTORTECH Endprodukt das gegenständliche Lieferantenprodukt, unabhängig von den Gründen, nicht mehr umfasst; im Falle des Verlustes der Vertrauenswürdigkeit des Lieferanten; Aufgrund der Beendigung des Vertragsverhältnisses können keinerlei Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche seitens des Lieferanten geltend gemacht werden.

5.5 Ab einer dritten Erstbemusterung ist das original abgetragene und durch MOTORTECH unveränderte Teil behalten wir uns das Recht vor, eine Pauschale von 100 € für die erneute Erstmusterprüfung in Rechnung zu stellen.

6. Eigentumsübertragung

6.1 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsverbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung in jedem Fall zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorrausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsverbehalt, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsverbehalt.

6.2 Werkzeuge, Formen oder Beistellteile von uns bleiben auch dann unser Eigentum, wenn sie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Sie sind vom Vertragspartner gesondert als unser Eigentum zu kennzeichnen.

7. Untersuchungs- und Rügepflichten

Sofern es sich um einen beiderseitigen Handelskauf im Sinne von §343 HGB handelt, sind wir verpflichtet, die Ware ab Anlieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen, es sei denn, mit dem Vertragspartner ist eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgesandt wird und dem Vertragspartner anschließend zugeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung der Mängel absenden.

8. Gewährleistung

8.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Vertragspartner nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Für Schadensersatz haftet der Vertragspartner uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend von §442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes an uns bzw. Abnahme. Für im Rahmen der Mängelbeseitigung nicht nur geringfügiger Mängel ausgetauschte Ersatzteile, beginnt die Gewährleistung mit der Übergabe erneut.

8.3 Unser Vertragspartner garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen/Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere versichert der Vertragspartner, bei der Herstellung oder Beschaffung des gelieferten Produktes bzw. der Leistung alle Umweltgesetze und behördlichen Auflagen, sowie sonstigen umweltrelevanten Bestimmungen und einschlägige europäische Richtlinien einzuhalten. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss unsere Zustimmung eingeholt werden. Hat unser Vertragspartner Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder Verwendung des Liefergegenstandes, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen Konformitätsbescheinigungen für das zu liefernde Produkt beizubringen.

8.5 Verboten sind einseitig vom Lieferanten ohne unsere Zustimmung geänderte Werkzeuge, Prozesse, Verfahren und Produkte.

8.6 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.7 Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Gewährleistungsverjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8.8 Bei unberechtigten Mängelanzeigen von uns trägt der Vertragspartner die für die Prüfung der Mängelanzeige und zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Wir haften dem Vertragspartner jedoch auf Schadensersatz, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

9. Produkthaftung

9.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Lieferung oder Leistung in Anspruch genommen, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware oder Leistung entstehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht. Etwas weitergehende Schadensersatzansprüche – auch wegen mittelbar verursachter Kosten – bleiben unberührt.

9.2 Unser Vertragspartner wird die Liefergegenstände codiert so kennzeichnen, dass sie für MOTORTECH dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Unser Vertragspartner hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement durchzuführen und uns dieses nach Aufforderung nachzuweisen.

9.3 Unser Vertragspartner wird sich außerdem gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

9.4 Umwelt, Gefahrstoffe, gefährliche Güter: In Bezug auf Gefahrstofflagerung und Transport gefährlicher Güter ist der Lieferant verpflichtet, den jeweils gültigen Stand der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu erfüllen.

9.5 Als verbindlich vereinbart gilt die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (BGBI. 1234 ff.) zu beachten.

10. Zahlungen

10.1 Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt DDP (Incoterms® 2010) an die von MOTORTECH bestimmte Empfangsstelle, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, an den Betriebsort von MOTORTECH, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Verpackungskosten sind im Preis begriffen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.2 Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Empfang der Ware und Rechnungserhalt mit 2,5 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen mit 1 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Empfang der Ware und Rechnungserhalt.

10.3 Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Vertragspartners abzutreten.

10.4 Eine Zahlung durch uns stellt keine Bestätigung eines anfechtbaren oder nichtigen Rechtsgeschäftes dar. Ebenso bedeutet sie keine Anerkennung der Abrechnung.

11. Unterlagen

11.1 Vor Beginn von Fertigungs-, Werkstatt- und Montagearbeiten sind mit uns sämtliche Zeichnungen und technische Unterlagen durchzusprechen. Die genehmigten Unterlagen bilden die Grundlage der Fertigung und Montage. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Vertragspartner uns die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt.

11.2 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Vertragspartners im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen unsererseits, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Alle Ausführungsunterlagen dürfen nur zum vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert und kostenfrei an uns zurückzusenden. Wir behalten uns alle Rechte an den nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

11.3 In allen Papieren (Lieferscheine, Rechnungen) sind sowohl unsere Bestellnummer als auch Artikelnummer anzugeben, um eine Zuordnung zu garantieren. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns die Möglichkeit, die Warenannahme zu verweigern. Daraus resultierende Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

12. Geheimhaltungsvereinbarung

12.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten, wie Dokumente, Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, etc. als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, soweit nicht eine ausdrückliche schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen ist. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

12.2 Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen die zu Ziffer 1 genannte Geheimhaltungsvereinbarung, so hat MOTORTECH das Recht, für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung, Schadensersatz nach §249 BGB zu fordern.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ist MOTORTECH, Celle oder der Sitz der jeweiligen Niederlassung.

13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

13.3 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.

13.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.5 Sollte eine einzelne Bestimmung oder ein Teil dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen aus Rechtsgründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder wirksam abgeändert werden, so bleibt davon die Gültigkeit des übrigen Teils/der übrigen Bestimmungen unserer Einkaufs- und Auftragsbedingungen unberührt. Eine unwirksame/undurchführbare Regelung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen/undurchführbaren am Nächsten kommt.

13.6 Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer AEB. Andere Vertragswerke gelten nicht, auch soweit einzelne Regelungen in unseren AEB nicht enthalten sind.